

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/420 —**

**Gleichstellung bei der Ausbildung von Lehrlingen im alternativen Land- und  
Gartenbau zum konventionellen Land- und Gartenbau**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 512 – 002 – hat mit Schreiben vom 7. Oktober 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Sieht die Bundesregierung den ökologischen Landbau als eine Bewirtschaftungsform an, welche im Vergleich zur konventionellen Bewirtschaftung zur Zeit die geringsten Umweltschäden verursacht?

Unter „Ökologie“ versteht man die Lehre von den Beziehungen der Lebewesen untereinander und zur Umwelt. Es ist unvermeidbar, daß mit einer gezielten Landnutzung, die auf Entnahme eines Teils der erwachsenden Früchte zum menschlichen und tierischen Verzehr ausgerichtet ist, Eingriffe in das natürliche ökologische Gefüge verbunden sind. Daraus folgt, daß es den „ökologischen Landbau“ nicht geben kann.

Es wird von der Bundesregierung nicht bestritten, daß Landwirte, die nach Methoden wie der „organisch-biologischen“, der „biologisch-dynamischen“ Wirtschaftsweise oder nach den Methoden des ANOG wirtschaften, sich besonders um Bodenpflege, vielseitige Fruchtfolgen und Nutzung ökologischer Beziehungen bemühen.

Diese Bemühungen schließen indes Fehlentwicklungen mit mehr oder weniger großen ökologischen Nachteilen nicht aus. Darüber hinaus sollte anerkannt werden, daß die meisten Landwirte, die sich den vorgenannten Gruppierungen nicht zugehörig fühlen,

sich gleichwohl ernsthaft und mit Erfolg um eine ökologisch ausgewogene Bewirtschaftung ihrer Flächen bemühen – auch hier bleiben natürlich Fehler nicht ausgeschlossen; so stellen beispielsweise die Vereinfachung der Fruchtfolge in manchen Betrieben oder das Auftreten von Erosionsschäden in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland Entwicklungen dar, die aus ökologischer Sicht bedenklich sind.

Es kommt nach Überzeugung der Bundesregierung darauf an, einerseits Fehlentwicklungen aufzuzeigen und abzustellen und andererseits positive Ansatzpunkte in der Landbewirtschaftung zu erkennen und sie allen Landwirten zugänglich zu machen; dies läuft auf eine gezielte, standortgerechte Veränderung der Landbewirtschaftung in den Fällen hinaus, in denen dies notwendig ist. Eine generelle Festlegung auf eine oder wenige Formen mit mehr oder weniger strengen Konventionen ist nicht nur ökologisch unangemessen, sondern widerspricht auch den liberalen Grundprinzipien unserer Gesellschaft.

2. Tritt die Bundesregierung, wenn schon nicht für eine gezielte Förderung, so doch für eine Gleichstellung bei allen Förder- und Ausbildungsmaßnahmen im ökologischen Land- und Gartenbau ein?

Die Bundesregierung unterscheidet in ihrer Förderungspolitik nicht zwischen Betrieben mit alternativem Land- und Gartenbau und solchen Betrieben mit konventionellem Land- und Gartenbau.

Insoweit besteht in der Förderungspolitik eine Gleichstellung dieser beiden Bewirtschaftungsformen.

3. Sieht auch die Bundesregierung Nachteile für die im ökologischen Land- und Gartenbau Auszubildenden, wenn
  - a) in den Berufs- und Fachschulen zwar alle speziellen Richtungen des konventionellen Landbaus, wie z.B. chemischer Pflanzenschutz, behandelt werden, jedoch praktisch keine Einzelheiten des ökologischen Landbaus vermittelt werden,
  - b) die Auszubildenden teilweise, um eine Lehre abschließen zu können, ein Jahr ihrer Lehrzeit in einem konventionellen Betrieb arbeiten müssen?
- a) Wie die Lehrpläne für die berufsbildenden Schulen im Agrarbereich und die Verordnungen für die betriebliche Ausbildung ausweisen, sind die naturwissenschaftlichen Fachgebiete wie Biologie und Bodenkunde wesentliche Bestandteile der landwirtschaftlichen Ausbildung. Innerhalb dieser naturwissenschaftlichen Grundbildung werden heute in verstärktem Maße auch die kurz- und langfristigen Gefährdungen der Umwelt aufgezeigt. Bei der Unterweisung in den Produktionstechniken der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft werden diese Aspekte im Hinblick auf die praktische Anwendung vermittelt. Dabei werden auch Möglichkeiten des inte-

grierten Pflanzenschutzes und Verfahren im Land- und Gartenbau vorgestellt und miteinander verglichen.

- b) Bei Abschluß eines Ausbildungsvertrages muß sichergestellt werden, daß die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Beruf vorgeschriebenen Inhalte erlernt werden können. Dabei kann es bei Ausbildungsbetrieben, die in ihrer Wirtschaftsweise spezialisiert sind, notwendig werden, bestimmte Ausbildungsinhalte im Rahmen überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen zu vermitteln. Die Entscheidung über die erforderlichen, ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen hängt von der Struktur des Betriebes ab, nicht aber davon, in welcher Weise Produktionsverfahren durchgeführt werden.

4. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, falls eine gleiche Ausbildungschance für im ökologischen Land- und Gartenbau Auszubildende in nächster Zukunft nicht zu gewährleisten ist, den „ökologischen Landwirt“ als ein neues Berufsbild darzustellen?

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 a) angesprochenen umfassenden Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge in der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist eine gesonderte Ausbildung für „ökologische Landwirte“ nicht erforderlich.

5. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes, wenn das erste Lehrjahr in der Landwirtschaft auf einem Betrieb durchgeführt werden kann (parallel zum ersten Lehrjahr auf dem elterlichen Betrieb), welcher nicht als Lehrbetrieb anerkannt ist?

Voraussetzung für die Anerkennung eines Betriebes als Ausbildungsbetrieb ist eine den Anforderungen entsprechende Ausstattung sowie die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung des Ausbilders. Die Anforderungen an die fachliche und pädagogische Eignung des Ausbilders sind im Berufsbildungsgesetz selbst bzw. in nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen geregelt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine qualifizierte Ausbildung als Basis für ein fachkompetentes und verantwortungsvolles Handeln im Beruf sichergestellt. Auch im Hinblick auf die Ausbildungsplatzsituation sind Maßnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebots im Interesse der Jugendlichen nicht vertretbar, wenn diese die Minderung der Ausbildungsqualität zur Folge haben.

